

Bericht des Landschreibers von Vaduz über eine Lärmen-Predigt des Hofkaplans Johann Baptist Ulrich Hoop aus Schaan. Abschr. Wien, 1721 Januar 13, AT-ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, Beilage D, unfol.¹

[1] Beylag littera² D.³

Thema.

In domo tua.⁴

Fraget an die auditores⁵, er seye ia recht daran, er seye hier im gotteshauß, es sey ia das hauß Gottes und nennet selbige brüder, wan sie es noch wären und ein oder die andere vor kurtzer zeit sich nicht entzogen. Expliciret⁶ ferner, wie man untereinander brüder seye und daß das hauß Gottes nit verstanden werde durch die materialien, etwa von holtz und steinen aufgerichtete gebau, sondern die einigkeit der christ-catholischen seelen und diese sich nit von einander solten trennen laßen. Er wolte nichts vom neugut⁷, das gehe ihm nicht an oder sonsten, sondern nur sagen, daß sie, unterthanen, in predigten und kinderlehren würden gehört haben, wie selbige sich in dieser catholischen einigkeit oder kirchen verhalten solten und wan sie es nicht wüsten, der vierte articul im Canisio⁸, wann sie anderster daran glaubeten zeigete den [2] catechismum aufschlagend, den gedachten 4. articul abgelesen, in sich haltend, geistliche und weldliche obrigkeit zu gehorsamen, wer das nit thue, seye wie ein hayd und publicam etc. den unterthanen de longe ad latius⁹ vorstellte wie die geistliche obrigkeit voran gesetzt und benahmset seye, diese die seel, die andere aber den leib nur urtheile. Das Evangelium oder die Heylige Schrift aufgeschlagen und abgelesen, was ihr binden werdet auf erden soll etc. weitläufig der priestern gewalt deduciret¹⁰, ihr sollet meine gesalbete nicht kränken, daß von der warheit nicht zu weichen seye, es koste auch was es wolle. Auß dem Breviario¹¹ die exempel¹² von denen heyligen Johanne et Thoma¹³, königen in Engelland etc. in teutsch ablesend, wie diese weder mit drohung und vorstellung allerhand gefahren ihrer und der ihrigen von der warheit nit gewichen, [3] sondern der eine deßwegen in der kirchen, der andere vorm altar erschlagen worden und wan dieses nit wahr, man die Breviaria verwerfen solte. Expliciret quid sit excommunicatio.¹⁴ Item zu teütsch os orare vale communio mensa negatur¹⁵, auß einem bey sich habenden buech exempla lesend, wie Gott die excommunicirte mit gählingen¹⁶ todt etc. gestraft. Er wolte zwar von der nicht oder ohnnichtig, gültig oder ohngültigen excommunication nichts sagen oder verfechten, bringt bey aber

¹ Vgl. dazu die Edition auf e-archiv.li. Hausarchiv Liechtenstein, Wien: HAL, H 2624, unfol. 23. September 1720.

² Urkunde; Beilage.

³ Beilage D des Berichts von Stephan Christoph von Harpprecht an Anton Florian von Liechtenstein. Ausf. o. O., vorgelegt 1721 Januar 14, AT-ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564, Fasz. 8, unfol.

⁴ In deinem Haus.

⁵ Zuhörer.

⁶ Erklärt.

⁷ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁸ Petrus Canisius (1521–1597), Heiliger und Kirchenlehrer, war ein bedeutender Theologe und Schriftsteller des 16. Jahrhunderts und der erste niederländische Jesuit. Auf ihn gehen die ersten katholischen Katechismen zurück. Vgl. Julius OSWALD, Peter RUMMEL, Petrus Canisius, Reformator der Kirche. Sankt Ulrich, Augsburg 1996.

⁹ „de longe et latius“: Länge mal Breite.

¹⁰ abzieht.

¹¹ Das Brevier enthält die Texte für die Feier des Stundengebets der römisch-katholischen Kirche.

¹² Beispiele.

¹³ Mögl. ist Thomas Becket (1118–1170) gemeint. Dieser war Erzbischof von Canterbury und Lordkanzler Englands. Nachdem er die Bischöfe, die Heinrich den Jüngeren (1155–1183) als Mitkönig gekrönt hatten, exkommunizierte, ließ ihn König Heinrich II. von England (1133–1189) vor dem Altar ermorden. Vgl. Friedrich Wilhelm BAUTZ, Thomas Becket; in: Biographische-Bibliographisches Kirchenlexikon 1, Hamm 1975 (1990), Sp. 450–451.

¹⁴ „Expliciret quid sit excommunicatio“: Erklärt was die Exkommunikation ist.

¹⁵ „Item zu teütsch os orare vale communio mensa negatur“: Auch auf Deutsch, das Gespräch, das Gebet, der Gruß, die Gemeinschaft und Essen sind [mit Exkommunizierten] verboten.

¹⁶ plötzlichen. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, Leipzig 1854 (Nachdruck der Erstausgabe: Leipzig 1971), Sp. 1148.

ein exempel von einem cardinal, so einen pretioßen ring an einen baum gehenkt und vergeßen, hernacher vermeinet, alß würde ihme dieser ring gestohlen und mit der publication des banns wider solchen verfahren, da doch ob zwar ohnschuldig, jedannoch mit der that Gott dießes hochgestraft. Darbey und inzwischen unter- [4] schiedlich die Heylige Schrift und den catechismum angezogen und sein vorhaben probiert, quod ecclesia sit sancta et terribilis¹⁷ weitläufig vorgestellet, daraus sie selbst urtheilen laßen, welcher obrigkeit zu folgen, die das zeitlich oder ewige benehmen möge, etc., etc. Er habe zwar nit im gewald zu excommuniciren, auch nicht excommuniciren wolte, er müste aber die warheit sagen und die freyheit der kirchen Gottes schuldigster maßen helfen behaubten und damit sich keiner der unterthanen an jenem tag vor dem richterstul Gottes der ohnwißenheit zu entschuldigen habe, so wolle er ihnen aus dem Breviario (welches nit aus einem winkl genohmen und aufgesuchtes, sondern von ihro römisch kayserlichen mayestät selbst authorisirtes buech wäre, den unterthanen und auditoren [5] quasi ad recognoscendum¹⁸ vorgezeiget) die von ihro pabstlichen heyligkeit alle jahr selbst in coena domini¹⁹ verlesen und excommuniciret würden, ablesen. Hierauf ex Breviario die Bullam Coenae Domini²⁰ in teutsch den völligen introitum § 17 quive jurisdictiones etc. sequestrant et § ultimum adjunctis clausulis excommuniciren²¹, verdammen, abgelesen und darauff den gehabten oberamtlichen brieff ofentlich genohmen, den § daraus gelesen, alle ihre güter, intraden²², mobilien und effecten²³ mit arrest beschlagen und sequestrirt²⁴, etc., die unterthanen selbst urtheilen laßen von der abgelesenen Bulla Coenae und dem brieff.

Dieses gantz weitläufig außgezogen und die unterthanen ermahnet, der warheit und der kirchen beyzu- [6] stehen, zumalen er am jüngsten tag darüber anklagen wolte. Eß würde wol heißen, man müße ihn aus dem land jagen, es seye eine lermenpredigt, etc. Er müste aber die freyheit der kirche und warheit offenbaren, wolte gern verfolgung und alles umb Christi willen leyden, beneficium hin, beneficium her, drohen hin, drohen her. Er wäre auch bereit, das leben herzugeben. Er habe nichts darvon, wolte auch nicht wegen rechtfertigung des zehenden etwas melden, nur die freyheit und warheit Gottes seiner schuldigkeit nach behaubten und offenbahren und sie sehen könnten, daß er es aus keiner aigennutzigkeit sage. Die canones²⁵ angezogen, schriften aus dem sak genohmen, den unterthanen das zu seinem intent²⁶ dienendes abgelesen und wan diese lehr nicht wahr, so solte mann dann alle schulen abstellen. Eß wäre ihnen drey hoffcaplän öffentlich zugelegt und außgerufen, [7] daß sie meinaydig wären. Er müste vor meineydig gescholten seyn, daß er mit einem excommunicato nicht gered, in der mit einem interdict²⁷ belegten capell kein meß gelesen, da er doch solches alles alß ein priester der kirchen aus schuldigem gehorsambt nicht habe thun dörrfen, etc. Auff die sequestration wiederumb springend, die unterthanen öfters anermahnet, der kirchen zu gehorsamen und das mit einem solchen eyfer, daß die unterthanen zur merklichen ängstigkeit, theilß weiber aber zum würllichen in der kirche weinen getrieben worden. Ihro landes fürstliche durchleucht aber auch alle treu und gehorsamb zu leisten und weilen der gantzen weld bekant, ihro hochfürstlich durchleucht höchster eyfer vor der catholischen kirchen, also gantz nicht zu glauben, daß solches von ihro landesfürstlichen durchleucht herrühre, von welchem aber die achsel geschupfet, und die nun, wie schon gemeld, die unterthanen öfters anred, solch alles zu behertzigen, daß [8] die geistlich-

¹⁷ „quod ecclesia sit sancta et terribilis“: *weil die Kirche heilig und furchtbar sei.*

¹⁸ „quasi ad recognoscendum“: *sozusagen zum Wiedererkennen.*

¹⁹ *beim Abendmahl des Herrn.*

²⁰ *Abendmahlsbulle.*

²¹ „introitum § 17 quive jurisdictiones etc. sequestrant et § ultimum adjunctis clausulis excommuniciren“: *beginnt mit § 17, dass jede Gerichtsbarkeit usw. sie trennen und der letzte § den verbundenen Klauseln zu exkommunizieren.*

²² *Einkünfte.*

²³ *Wertsachen; Kapitalien.*

²⁴ *zwangsverwaltet.*

²⁵ *Regeln.*

²⁶ *Absicht.*

²⁷ *Verbot gottesdienstlicher Handlungen.*

der weldlichen obrigkeit vorzuziehen und solch verfahren auff die sünd in dem Heiligen Geist falle, welche schwärlich oder gar nicht in iener weld verziehen würden, den Canisium abermalen angezogen und abgelesen, das büchlein aber von der cantzel unter das volk geworfen und gemeldet, wers nicht recht wüsse, der solls daraus sehen und lehrnen. So hat er endlichen vorgestellt, wie daß wir aller unter dem stamm und creutzbaum Christi stehen und zur außlöschung unserer sünden sein allerheiligstes bluth, ja hiernach das waßer aus seiner allerheiligsten seitenwunden unß zu hülff und trost fließe, die excommunicirte aber den geringsten theil nicht daran hetten und ihnen gänzlichen entzogen wurde. Die priesterschaft ermahnet, diese mit gedult zu tragen, vielleicht er und sie wegen ihren sünden und menschlichen schwachheiten von Gott verschuldet, endlichen aber veritas triumphabit²⁸ darmit beschloßen.

Vorstehende beylag, oder abschrift littera D ist mit ihrem mir furgebracht original documento collationirt²⁹ und demselbn gleichlautend befunden worden. Urkuntt meiner hierunter gestellten Wien³⁰, den 13. Januarii 1721.

Jodoc Pein³¹, manu propria³², kayserlicher reichshofkantzley, vice registrator.

²⁸ *Die Wahrheit wird siegen.*

²⁹ *verglichen.*

³⁰ *Wien (A).*

³¹ *Jodok (Jodoc) Pein († 1729) was kaiserlich-königlicher Registrator und Konzipist unter Kaiser Karl VI. Er wurde 1729 in den Reichsadelsstand erhoben. Vgl. Ludwig BITTNER, Lothar GROSS, Fritz Reinöbl, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 5, Sach- und Namensweiser, A. Holzhausens Nachfolger: 1936, S. 224.*

³² *eigenhändig.*